

Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet für den Brunnen VI für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isargruppe I vom 02.07.1990

Das Landratsamt Landshut erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGB1 I S. 1529), in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.1988 (GVBl S. 34) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für das Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I wird in der Nähe des Seligenthaler Klosterholzes das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus:

- 2 Fassungsbereiche = Zone 1 (Brunnen V und Brunnen VI)
- 1 engeren Schutzzone = Zone 2
- 1 weiteren Schutzzone = Zone 3

- (2) Die Fassungsbereiche umschließen einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 674/8 der Gemarkung Oberglaim. Sie haben ein Ausmaß von je rund 30 x 30 m = rund 900 m².
- (3) Die engere Schutzzone umfasst Teile der Grundstücke Fl.Nr. 674/8 der Gemarkung Oberglaim und Fl.-Nr. 462/5 der Gemarkung Ergolding. Die Größe der engeren Schutzzone beträgt rund 27 ha.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 1198 der Gemarkung Altdorf, Fl.Nrn. 462/9 und 462/10 der Gemarkung Ergolding sowie Teile der Grundstücke Fl.Nr. 674/8 Gemarkung Oberglaim, Fl.Nrn. 1197, 1199, 1200, 1201, 1202 der Gemarkung Altdorf und Fl.Nrn. 462/2, 462/4, 462/5, 462/7, 462/12, 462/13 der Gemarkung Ergolding. Die Größe der weiteren Schutzzone beträgt rund 35 ha.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 05.05.1989 im Maßstab 1 : 5.000, der mit einem Prüfvermerk des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 17.07.1989 und dem Stempel des Landratsamtes Landshut versehen ist, eingetragen. Der Lageplan ist im Landratsamt Landshut und beim Markt Ergolding niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in Trinkwasserschutzgebieten

(1) Es sind

	Im Fassungsbe- reich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
<u>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 Organische und mineralische Düngung ohne Nummern 1.2 - 1.4	verboten	-	-
1.2 Ausbringen von Gülle, Jauche und Gärssaft mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Ausbringen von Gülle, Jauche und Gärssaft mit Leitungen	verboten		Nr. 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung	verboten		
1.5 Aufbringen von Abwasser und Klärschlamm	verboten		
1.6 Lagerung von organischen Düngstoffen und Mineraldünger außerhalb dichter geschlossener Anlagen; Betreiben von Feldsilage	verboten		
1.7 Massentierhaltung	verboten		
1.8 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote in der „Verordnung über Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel“ vom 27. Juli 88 (BGB1 I S. 1196) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten	
1.9 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern, ausgenommen Reparaturen	verboten		-
1.10 Gartenbaubetriebe und Sonderkulturen zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
1.11 Rodung	verboten		
<u>2. Sonstige Bodennutzungen</u>			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser, nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche,	verboten		

	Im Fassungsbe- reich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
Kies, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfstiche; Aus- genommen sind Bodenbearbei- tung im Rahmen der ordnungs- gemäßen land- und forstwirt- schaftlichen Nutzung sowie in der weiteren Schutzzone IIIA Bauwerksgründungen ohne Auf- deckung des Grundwassers, selbst bei höchstem Grundwas- serstand			
<u>3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1 Abfall einschließlich Klär- schlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzu- schlagen, ohne 5.1 des Katalogs	verboten		-
3.3 Kläranlagen und Regenent- lastungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte und Trocken- aborte zu errichten oder zu er- weitern	verboten		
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten oder Gär- futterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausge- nommen dichte Bauwerke ohne Überlauf
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor In- betriebnahme durch Druckprobe nach- gewiesen und wie- derkehrend alle 5 Jahre durch geeig- nete Verfahren überprüft wird
3.7 Rohrleitungsanlagen für was- sergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu er- richten oder zu betreiben	verboten		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versen- ken oder zu versickern	verboten		

	Im Fassungsbe- reich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.9 von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, sofern nicht die RiStWag in ihrer jeweiligen Fassung beachtet wird
<u>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>			
4.1 Bergbau	verboten		
4.2 Bohrungen durchzuführen	verboten		
4.3 Straßen, Wege und Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	verboten für Fernstraßen, sofern nicht die RiStWag in ihrer jeweiligen Fassung beachtet wird
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	verboten		
4.5 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern; Abstellen von Wohnwagen	verboten		verboten ohne zentrale Entsorgung
4.6 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
4.7 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern, Manöver durchzuführen	verboten		
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.9 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
<u>5. Sonstige bauliche Nutzungen</u>			

	Im Fassungsbe- reich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden (auch Tankstellen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtigkeit der Kanäle, einschließlich Anschlußleitungen, vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten		
<u>6. Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

- 1) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
- 2) das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landshut zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG u. Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut in kraft.

Landshut, 02.07.1990
Landratsamt Landshut

I. A. Taubmann, RD
(Nr. 23 – 642-4 Bi/S vom 02.07.1990)

1) Geändert durch Änderungsverordnung vom 28.12.2011 (Nr. 23-6420.1-3 vom 13.01.2012) bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 2/2012 des Landkreises Landshut vom 19.01.2012